

## Mitgliederversammlung – Corona Update



Liebe Mitglieder,

wie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt, stellen wir euch hiermit alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Veranstaltung entsprechend den geltenden Corona-Regelungen stattfinden kann.

- Die Stadt Viernheim gestattet die **Nutzung des Bürgerhauses unter Einhaltung der gültigen Verordnung des Landes Hessen** aufgrund der Corona-Pandemie unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de); siehe Lesefassung (aktueller Stand 16.09.2021).
- Für Versammlungen/Sitzungen gelten folgende Vorgaben - insb. §16 (1) und (2) der Verordnung:
  - Zusammenkünfte, Fachmessen, **Veranstaltungen** und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, **an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 500** und im Freien 1.000 **nicht übersteigt** .....; **geimpfte oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl **nicht eingerechnet**.

- **Der Einlass ist zudem nur mit einem Negativnachweis\* nach § 3 CoSchuV gestattet (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren). Alternativ reicht ein Nachweis, vollständig geimpft oder von COVID-19 genesen zu sein. Die sog. 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) muss am Eingang kontrolliert werden. Als Nachweis dienen**
  - ein Impfnachweis in digitaler oder verkörperter Form
  - ein Genesenennachweis (PCR-Test vor min. 28 Tagen sowie max. 6 Monaten)
  - ein negativer Test (PCR oder Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist); aus Zeitgründen keine Selbsttests vor Ort

- Wir bitten um **Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln** (vor Ort besteht ein entsprechendes Hygienekonzept). Eine medizinische Maske muss getragen werden, am Sitzplatz darf diese abgenommen werden.
- Personen, die an COVID-19 erkrankt sind und/oder Coronavirus-Symptome aufweisen und/oder in den vergangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Bitte seid 30-45 Min vor Veranstaltungsbeginn zum „Check-in“ da. Wir freuen uns auf euch!

Beste Grüße

Euer Vorstand

\*siehe Details auf Seite 2

### **Impfnachweis:**

Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

### **Genesenennachweis:**

Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

### **Testnachweis:**

Ein Testnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test erfolgt sein und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

### **Testheft für Schülerinnen und Schüler:**

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes nach § 13 Abs. 1 regelmäßig über einen Nachweis dafür verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen. **Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes, welcher insbesondere durch das Testheft für Schülerinnen und Schüler erfolgt, ist ein Negativnachweis nach § 3.** Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis nach § 3. **Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.**